

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850.

(Vom 29. November 1878.)

Tit. I

Anlässlich der Behandlung der Botschaft des Bundesrathes vom 23. November 1877, betreffend Neuprägung von schweizerischen Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücken, beschlossen die h. gesetzgebenden Räte, auch jene Vorlage an den Bundesrath zurückzuweisen zur Untersuchung der Frage:

- 1) ob sich der Silbergehalt der Billonscheidemünzen ohne unverhältnißmäßige Kosten ausscheiden lasse, und
- 2) ob nicht, falls diese Ausscheidung thunlich erscheint, das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 nach der Richtung abzuändern sei, daß wenigstens die Zehn- und Fünfrappenstücke ohne Silbergehalt ausgeprägt werden.

### I.

Was den erstern Punkt — die Ausscheidung des Silbers — betrifft, so hat sich der Bundesrath zu diesem Zwecke vergeblich nach inländischen Anstalten umgesehen. Eingezogene Erkundigungen führten die Behörde nach Brüssel und Frankfurt, wo zwei Etablissements mit Affinage in großem Maßstabe sich befassen. Da dieselben zur Vornahme von Proben bereit standen, so wurden zwei Sendungen an sie gemacht, und zwar:

## 1) nach Brüssel:

50 Kilogramm	Fünfrappenstücke	} 150 Kilogramm, das von dortiger Anstalt gewünschte Quantum.
50        "	Zehnrappenstücke	
50        "	Zwanzigrappenstücke	

## 2) nach Frankfurt:

46 Kilogramm	Fünfrappenstücke	} 93 Kilogramm.
46        "	Zehnrappenstücke	
1         "	Zwanzigrappenstücke	

In Frankfurt wurde die Probe mit Zwanzigrappenstücken nur in reducirtem Maße vorgenommen, da die dortige Scheideanstalt von der Voraussetzung ausging, daß wenn die Ausziehung des Silbers bei den kleinern Sorten mit Nutzen möglich sei, dies selbstverständlich bei den Zwanzigrappenstücken um so mehr der Fall sein müsse

Das in Frankfurt bei diesen Versuchen beobachtete Verfahren war in Kürze folgendes:

Zuerst wurde jede Münzsorte in Tiegeln geschmolzen und zur Ermittlung des Feingehaltes geschritten, welche nachstehendes Resultat ergab:

Zwanzigrappenstücke	$\frac{145}{1000}$	(Normalgehalt 150).
Zehnrappenstücke	$\frac{95}{1000}$	(       "        100).
Fünfrappenstücke	$\frac{47}{1000}$	(       "        50).

Der Gewichtsverlust oder Schmelzabgang betrug im Durchschnitt  $5 \frac{0}{100}$ .

Nachdem die geschmolzene Masse in Königswasser gelöst und die mit Wasser verdünnte Lauge abgegossen worden, verblieb das Chlorsilber als Rückstand, welches mit Kreide und Kohle vermengt zu metallischem Silber reducirt und geschmolzen wurde. Das fast chemisch reine Silber ( $\frac{999}{1000}$ ) ergab nun folgendes Gewicht:

1 Kilogramm	Zwanzigrappenstücke	= 0,145	Gramm	oder	= $\frac{145}{1000}$ .
46        "	Zehnrappenstücke	= 4,370	"	"	= $\frac{95}{1000}$ .
46        "	Fünfrappenstücke	= 2,162	"	"	= $\frac{47}{1000}$ .

Hiermit war zur Evidenz erwiesen, daß alles in den mehrgenannten Münzen enthaltene Silber ausgeschieden worden.

Mit der abgegossenen, die übrigen drei Metalle (Nikel, Kupfer und Zink) enthaltenden Lauge fanden dann noch einige weitere Versuche statt, und namentlich wurde probirt, das Kupfer durch Eisen auszufällen, ohne daß jedoch ein positives Resultat erhältlich war. Aehnlich verhält es sich mit Nickel und Zink, so daß angenommen werden muß, daß diese Metalle in der gegebenen Mischung keinen zu beachtenden Werth mehr besitzen.

Ziemlich übereinstimmend sind die Brüsseler Proben, mit Ausnahme derjenigen der Zwanzigrappenstücke, welche nur  $135/1000$  Feingehalt ergaben, welches Resultat in dem Umstande zu suchen ist, daß in dem dorthin gesandten Quantum sich wahrscheinlich eine Zahl falscher Stücke befand (Zehnrappenstücke =  $94/1000$ , Fünfrappenstücke =  $46/1000$ ).

Aus nachstehender Uebersicht ergeben sich nun die Scheidungsergebnisse der beiden Affiniranstalten, wobei hervorzuheben ist, daß die bestehenden Differenzen zwischen denselben lediglich darin liegen, daß Brüssel  $1/2$  0/0 Schmelzabgang anrechnet, Frankfurt dagegen keinen und ersteres durchschnittlich Fr. 1. 81 per Kilogramm Arbeitskosten ansetzt, letzteres dagegen Fr. 2. 50. Beide Anstalten lassen Kupfer, Nickel und Zink völlig außer Betracht.

**Brüssel.****Zwanzigrappenstücke.**

100 Kilogramm. Nennwerth	Fr. 6153.82	=	
99,950 zu $\frac{145}{1000}$ zu Fr. 195	Fr. 2826.13		
Scheidungskosten	Fr. 1.77		
per Kilogramm	„ 177.—		
Bleibt Erlös	„ 2649.13		
Verlust gegenüber dem Nennwerth	Fr. 3504.69	=	
(oder per Fr. 1000 Fr. 569.51).			

**Frankfurt.**

100 Kilogr. = 14,500 zu	Fr. 6153.82		
Fr. 195	Fr. 2827.50		
Scheidungskosten	„ 250.—		
Bleibt Erlös	„ 2577.50		
Verlust gegenüber dem Nennwerth	Fr. 3576.32	=	
(oder per Fr. 1000 Fr. 581.15).			

**Zehnrapenstücke.**

100 Kilogramm. Nennwerth	Fr. 4000.—	=	
99,950 zu $\frac{95}{1000}$ zu Fr. 195	Fr. 1851.52		
Scheidungskosten	„ 181.—		
Bleibt Erlös	„ 1670.52		
Verlust gegenüber dem Nennwerth	Fr. 2329.48		
(oder per Fr. 1000 Fr. 582.35).			

100 Kil. = 9500 zu Fr. 195	Fr. 1852.50		
Scheidungskosten	„ 250.—		
Bleibt Erlös	„ 1602.50		
Verlust gegenüber dem Nennwerth	Fr. 2397.50		
(oder per Fr. 1000 Fr. 599.38).			

**Fünfrappenstücke.**

100 Kilogramm. Nennwerth	Fr. 3001.20	=	
99,950 zu $\frac{45}{1000}$ zu Fr. 195	Fr. 877.10		
Scheidungskosten	„ 186.—		
Bleibt Erlös	„ 691.10		
Verlust gegenüber dem Nennwerth	Fr. 2310.10		
(oder per Fr. 1000 Fr. 769.59).			

100 Kil. zu 4500 zu Fr. 195	Fr. 877.50		
Scheidungskosten	„ 250.—		
Bleibt Erlös	„ 627.50		
Verlust gegenüber dem Nennwerth	Fr. 2373.70		
(oder per Fr. 1000 Fr. 790.92).			

Geprägt wurden in den Jahren 1850, 1851, 1858, 1859 und 1860 :

	20-Rappenstücke.	10-Rappenstücke.	5-Rappenstücke.
	15,883,608	13,316,548	20,023,066
Seither wurden eingeschmolzen . . . . .	1,485,000	780,000	180,000
Verbleiben in Circulation .	14,398,608	12,536,548	19,843,066
Davon dürfen, als nicht zurückkehrend, in Abzug kommen ca. 15 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Zwanzig-, ca. 30 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Zehn- und Fünf-rappenstücke, mithin ca. .	2,398,608	3,536,548	5,843,066
Zahl der einzuziehenden Stücke . . . . .	12,000,000	9,000,000	14,000,000
oder im Nennwerthe von	Fr. 2,400,000	Fr. 900,000	Fr. 700,000

Er. 4,000,000.

Der Einschmelzungsverlust würde sich sonach, wie folgt, beziffern :

### 1. Nach den Scheidungskosten von Brüssel :

20-Rappen.		10-Rappen.		5-Rappen.	
Gewicht.	Nennwerth.	Gewicht.	Nennwerth.	Gewicht.	Nennwerth.
Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.
37,050	2,400,000	21,375	900,000	22,158	700,000
Erlös . . . . .	981,503		357,074		153,134
Verlust . . . . .	1,418,497		542,926		546,866
Total Erlös . . . . .					1,491,711
Total Verlust . . . . .					2,508,289

### 2. Nach den Scheidungskosten von Frankfurt :

20-Rappen.		10-Rappen.		5-Rappen.	
Gewicht.	Nennwerth.	Gewicht.	Nennwerth.	Gewicht.	Nennwerth.
Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.
37,050	2,400,000	21,375	900,000	22,158	700,000
Erlös . . . . .	954,964		342,534		139,041
Verlust . . . . .	1,445,036		557,466		560,959
Total Erlös . . . . .					1,436,539
Total Verlust . . . . .					2,563,461

In den Bereich unsrer Rechnung glauben wir die in den Jahren 1871—1877 mit neuer verbesserter Legirung ausgeprägten 4,378,300 Zehn- und 6,501,500 Fünfrappenstücke nicht ziehen zu sollen, da dieselben sich äußerst gut erhalten und erst dann eingezogen werden sollen, wenn sie, wie die alten Stücke, abgenutzt sein werden.

Aus den vorgenommenen Proben erhellt, daß die Ausscheidung des Silbers keine technischen Schwierigkeiten darbietet, aber einen Ausfall von ca. Fr. 2,500,000 ergibt, der jedoch bei der auszuführenden Neuprägung wieder eingebracht werden kann.

Hieran reiht sich nun die Frage, ob mit einer silbergehaltlosen Neuprägung von Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücken der Ausfall des Münzreservefondes ganz oder theilweise aufgewogen und also die Operation vorgenommen werden dürfe. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken: Die Herstellung der genannten drei Münzsorten in dem bisherigen Gewichte ohne Beimischung von Silber würde den innern Werth des Zwanzigrappenstückes auf  $1\frac{3}{10}$  Rappen, den des Zehnrapenstückes auf 1 Rappen und den des Fünfrappenstückes auf  $\frac{7}{10}$  Rappen herabsetzen. Dieses Mißverhältniß zwischen Gehalt und Nennwerth würde um so mehr der Falschmünzerei, welche in den Zwanzigrappenstücken bei der jezigen Legirung schon häufig vorkommt, Vorschub leisten, als dann auch die chemische Untersuchung dieser Münzen kein Merkmal der Aechtheit mehr ergeben würde. Ganz unthunlich wäre es, die Zwanzigrappenstücke in diesem beinahe werthlosen Metall darzustellen, nachdem Belgien aufgehört und Deutschland es gar nicht unternommen hat, jenes die Zwanzigrappenstücke und dieses die Zwanzigpfennigstücke in bloßem Nickelmetall auszuprägen. Die Fälschung der Zehn- und Fünfrappenstücke dagegen, weil weniger lohnend, ist in geringerem Maße zu befürchten, obgleich auch hier nicht alle Gefahr beseitigt sein dürfte. Zum Schuz dieser beiden Münzsorten wird immerhin ein schwerer nachzuahmendes Gepräge zur Anwendung kommen müssen.

Was die Legirung anbelangt, so liegt es nahe, diejenige der belgischen und deutschen Nickelmünzen, bestehend aus 75 % Kupfer und 25 % Silber anzunehmen. Diese Legirung hat sich praktisch bewährt; sie ist von angenehmer Farbe und besitzt die für ein Münzmetall erforderliche Zähigkeit ohne allzu große Härte. Hingegen glaubt der Bundesrath, um — abgesehen von einiger Gehaltsvermehrung — dem Gepräge ein stärkeres Relief zu geben und die Stempel zu schonen, daß es sich empfehlen würde, das Gewicht der Zehnrapenstücke von 2,5 Gramm auf 3 Gramm und dasjenige

der Fünfrappenstücke von 1,<sup>66</sup> Gramm auf 2 Gramm zu setzen (die deutschen Zehnpfennigstücke wiegen 4 Gramm und die Fünfpfennigstücke 2,<sup>5</sup> Gramm).

Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Prägung von Zwanzigrappenstücken in Billon bis auf Weiteres sistirt werden solle, worüber in gegenwärtiger Botschaft ein Mehreres — könnte die Neuprägung vorläufig für so lange als die einstweilen noch im Verkehr zu belassenden Fr. 213,680 in Zehn- und Fr. 98,375 in Fünfrappenstücken neuerer Emission zirkuliren, festgesetzt werden auf:

30,000,000 Stük zu Zehnrappen.  
20,000,000 „ „ Fünfrappen.

Diesen Quantitäten liegt, was die Zehnrappenstücke betrifft, die Berechnung zu Grunde, daß dieselben einerseits theilweisen Ersatz der einstweilen nicht mehr auszuprägenden Zwanzigrappenstücke, und andererseits den Gegenwerth der aus dem Verkehr zurückzuziehenden abgeschliffenen 9,000,000 gleichnamigen Stücke bilden sollen. Hinsichtlich der Fünfrappenstücke wird lediglich auf die bisherige mit 20,000,000 sich beziffernde Emission verwiesen. Beide Sorten zirkuliren lebhaft, was daraus hervorgeht, daß fortwährend Nachfrage herrscht und häufig Nachprägungen stattfinden müssen.

Nach der vorgeschlagenen Gewichtsvermehrung von 2,<sup>5</sup> Gramm auf 3 Gramm für die Zehn- und von 1,<sup>66</sup> Gramm auf 2 Gramm für die Fünfrappenstücke ergeben sich für

30,000,000 Zehnrappenstücke zu 3 Gramm 90,000 Kilogramm,  
20,000,000 Fünfrappenstücke „ 2 „ 40,000 „

Zufolge eines Anerbietens der Scheideanstalt in Frankfurt kostet ein Kilogramm vorgearbeiteter Münzplättchen Mark 5. 25 oder Fr. 6. 55; zu diesem Preise die für beide Sorten gemeinschaftlich Fr. 1. 45 per Kilo betragenden Prägungskosten hinzugerechnet, stellt sich ein Kilo fertiger Münzen auf Fr. 8, und das oben angenommene Quantum ergibt finanziell folgendes Resultat:

30,000,000 Zehnrappenstücke, Nennwerth	.	.	Fr. 3,000,000
20,000,000 Fünfrappenstücke,	„	.	„ 1,000,000
			<u>Fr. 4,000,000</u>

#### K o s t e n .

90,000 Kil. Zehnrappenstücke zu Fr. 8	Fr. 720,000
40,000 „ Fünfrappenstücke „ „ 8	„ 320,000
Transportkosten . . . . .	„ 6,000
	<u>„ 1,046,000</u>

hiernach ergäbe sich ein Gewinn von . . . Fr. 2,954,000

Uebertrag Fr. 2,954,000

Das Ergebnis der Silberausscheidung aus den voraussichtlich noch vorhandenen Billonmünzen gegenüber ihrem Nennwerth wäre nach der Probe in Brüssel ein Minderbetrag von ca. . . . . . „ 2,508,000

folglich ergäbe die Neuprägung nach der vorgeschlagenen Legirung einen Gewinn von . . . . . Fr. 446,000  
oder nach unten abgerundet . . . . . „ 400,000

welche dem Münzreservefond einen willkommenen Zuwachs für allfällige künftige Goldprägungen liefern würden, vorausgesetzt nämlich, daß die Schweiz in der Folge einen ihrer Stellung im internationalen Münzverband angemessenen Beitrag zu den gesetzlichen Gold-Circulationsmitteln zu liefern gedenke und diese Sorge nicht ausschließlich den übrigen Staaten der lateinischen Münzkonvention überlassen wolle.

Es ist hier angezeigt, das Resultat der in Aussicht genommenen Neuprägung mit dem aus einer bloßen Umprägung unserer Nickelmünzen (20-, 10- und 5-Rappenstücke) zu vergleichen. Diese Operation kann nämlich in keinem Fall mehr hinausgeschoben werden, da die aus den 1850er Jahren stammenden Stücke größtentheils bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffen sind.

Bei dieser Umprägung ergibt sich erstens der gleiche Gewichtsverlust wie aus der Silberausscheidung, in Folge der Abnutzung, und sodann kommen die Umprägungskosten hinzu, welche wegen der an hiesiger Münzstätte selbst vorzunehmenden Umarbeitung etwas höher berechnet werden müssen.

Die Menge der zurückzuziehenden Stücke ist hievor veranschlagt wie folgt:

12,000,000 Zwanzigrappenstücke	= Kil.	37,050	} Kil. 80,583,
9,000,000 Zehnrapenstücke	= „	21,375	
14,000,000 Fünfrappenstücke	= „	22,158	

aus welchem Quantum, zu 6 Kil. per 1000 Kil. berechnet, ein Gewichtsverlust herauskommt von

2223 Kil. auf den 20-Rappenstücken	zu Fr. 31 Metallwerth	Fr. 68,913
1282,5 „ „ „ 10- „ „ „ 22 „ „		28,215
1329,5 „ „ „ 5- „ „ „ 12 „ „		15,954
		<u>Fr. 113,082</u>

Prägungskosten Kil. 80,583 à Fr. 5. 30 per Kilo . . . „ 427,090

Total Verlust . . . Fr. 540,172

Zwischen der oben berechneten Ausprägung auf Grund einer Neulegirung für die Zehn- und Fünfrappenstücke und der soeben berechneten Umprägung in bisheriger Legirung ergibt sich somit zu Gunsten der erstern eine Differenz von beiläufig Fr. 900,000.

Der Gewinn des Münzreservefonds würde sich je nach dem Mehrbetrag der erforderlichen Prägungen möglicherweise noch erhöhen, während andererseits kaum anzunehmen ist, daß der obiger Darstellung zu Grunde gelegte Betrag der Neuprägungen von 4 Millionen Franken in Zehn- und Fünfrappenstücken zu hoch gegriffen sei.

Wie früher gezeigt, wird der Nennwerth der aus der Circulation nach Abzug des erfahrungsgemäßen Schwundes noch zurückgelangenden Billonmünzen der Prägungsjahre 1850 bis 1860 mindestens Fr. 4,000,000 betragen. Es würde hienach die Summe der Neuprägung derjenigen der Einlösung gleichkommen und in Verbindung mit den seit 1860 ausgeprägten Billonmünzen (10- und 5-Rappenstücke) eine Circulationsmasse von nur Fr. 4,300,000 in runder Summe, oder per Kopf der Bevölkerung nur ein Betreffniß von Fr. 1. 57 ergeben. Vergleichen wir hiemit die Summe unserer Billon-Ausprägungen in den Jahren 1850/1860, so finden wir — nach der weiter oben angeführten Stückzahl der 3 Billonmünzsorten eine Circulationsmasse im Nennwerth von

Fr. 3,176,721	für die	Zwanzigrappenstücke,
" 1,331,654	" "	Zehnrappenstücke,
" 1,001,153	" "	Fünfrappenstücke,
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>		
Total	Fr. 5,509,528	für sämtliche Billonsorten,

was, die mittlere Bevölkerung dieses Zeitraumes zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen angenommen, einem Betreffniß von Fr. 2. 20 per Kopf gleichkömmt

Wenn nun auch nicht bestritten werden kann, daß bei gleichen Verhältnissen der Verkehr eine in Zehn- und Zwanzigrappenstücken ausgeprägte Summe Billonmünzen leichter als eine gleich große aus nur Zehnrappenstücken bestehende Summe zu absorbiren vermag, so ist andererseits nicht zu übersehen, daß nach einem Vierteljahrhundert der intensivsten Entwicklung des Kleinverkehrs das reelle Bedürfniß an Kleingeld resp. Billon sich nicht vermindert, sondern erhöht hat. Wenn nun auch dies vermehrte Bedürfniß theilweise seine Dekung naturgemäß bei den kleinern Silberscheidemünzen suchen wird, die jezt in größerer Menge ausgeprägt werden, so wird ein Zweifel darüber kaum möglich sein, daß ein künftiges Billonbetreffniß zu Fr. 1. 57 per Kopf, in Zehn- und Fünfrappenstücken, von der Circulation wieder vollständig aufgenommen werden kann.

Wir glaubten deßhalb die Summe von Fr. 4,000,000, als eine sichere Minimalsumme, dieser Berechnung zu Grunde legen zu können, und halten es für wahrscheinlich, daß das Bedürfniß für Nachprägung sehr bald nach Ausgabe der neugeprägten Billonstücke sich fühlbar machen wird.

Fassen wir zu unserer weitem Orientirung in der Sache noch die Eventualität ins Auge, daß die bisherigen Zwanzigrappenstücke mit ihrem jezigen Silbergehalt beibehalten, für die Zehn- und Fünfrappenstücke aber die vorgeschlagene Legirung mit vermehrtem Gewicht zur Ausführung gebracht werden sollen, so ergäbe sich, vorausgesetzt, daß die Ausprägung etwa in folgenden Quantitäten stattfinden würde :

10,000,000 Zwanzigrappenstücke, Nennwerth .	Fr. 2,000,000
10,000,000 Zehnrappenstücke, „ .	„ 1,000,000
20,000,000 Fünfrappenstücke, „ .	„ 1,000,000
Total	Fr. 4,000,000

folgendes Resultat :

1) Umprägungskosten von 10,000,000 Zwanzigrappenstücken = 32,500 Kilogramm zu Fr. 5. 30 per Kilogr.	Fr. 172,250
Schmelzabgang auf 32,500 Kilogr. zu 6 Kilogr. per 1000 = 1950 Kilogr. zu Fr. 31 Metall- werth . . . . .	„ 60,450
Verlust auf den einzuschmelzenden 2,000,000 Zwanzigrappenstücken . . . . .	„ 236,416
	Fr. 469,116

2) Prägungskosten der neuen Zehn- und Fünf- rappenstücke :	
30,000 Kilogramm Zehnrappenstücke zu Fr. 8	Fr. 240,000
40,000 „ Fünfrappenstücke „ „ 8	„ 320,000
Total	Fr. 1,029,116

Nennwerth der auszuprägenden 30,000,000 Zehn-  
und Fünfrappenstücke, wie oben . . . . .
 „ 2,000,000 |

Bleibt ein Einnahmenüberschuß von . . . . .
 Fr. 970,000 |

Der Verlust auf den einzuschmelzenden Zehn- und  
Fünfrappenstücken beziffert sich nach den An-  
gaben der Scheideanstalt in Brüssel mit . . . . .
 „ 1,090,000 |

Folglich ergäbe diese Operation einen Verlust in  
runder Summe von . . . . .
 Fr. 120,000 |

Aus den vorstehenden Zusammenstellungen ergeben sich folgende Resultate :

- 1) Die Einziehung und Ausscheidung des Silbers aus den Billonmünzen und deren theilweiser Ersatz durch 4 Millionen Franken silbergehaltloser, im Gewicht etwas erhöhter Zehn- und Fünfrahmenstücke würde mit einem Gewinn von ca. Fr. 400,000 abschließen.
- 2) Die bloße Umprägung sämmtlicher Billonmünzen (Zwanzig-, Zehn- und Fünfrahmenstücke) im Nennwerth von beiläufig 4 Millionen Franken würde einen Kostenaufwand erfordern von ca. „ 500,000  
Folglich besteht zwischen Ziffer 1 und 2 eine Differenz von . . . . . Fr. 900,000
- 3) Eine gemischte Billonprägung, d. h. mit Beibehaltung der bisherigen Silbermenge in den Zwanzigrahmenstücken und Herstellung der Zehn- und Fünfrahmenstücke in Kupfer und Nickel, Alles im Gesamtnennwerth von ebenfalls 4 Millionen Franken, würde voraussichtlich einen Verlust von circa Fr. 120,000 erzeugen.

## II.

Nachdem über die technische und finanzielle Seite der Frage die erforderliche Sicherheit gewonnen ist, glauben wir noch gewisse Bedenken besprechen zu sollen, welche einer Aenderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 rüksichtlich der Legirung der Zehn- und Fünfrahmenstücke entgegengestellt werden könnten.

Bekanntlich übt der bisherige Zusaz von 5, resp. 10 % Silber auf die Metallmischung der Fünf- und Zehnrahmenstücke keinen derartigen Einfluß aus, daß dadurch das Aussehen der Münzen, namentlich nachdem sie ihren ersten Prägeglanz verloren, in leicht erkennbarem Maße verändert würde. Es haben sogar die 15 % Silberzusaz in den Zwanzigrahmenstücken nicht vermocht, den ächten Stücken im Verkehr ein sicheres und leicht wahrnehmbares Merkmal gegenüber den falschen Stücken zu verleihen. Es würde somit das verkehrtreibende Publikum durch Ausscheidung des Silbers aus der Legirung der Fünf- und Zehnrahmenstücke um keine Garantie gegen Annahme von gefälschten Stücken verkürzt werden. Entschließt man sich auch dahin, den Fünf- und Zehnrahmenstücken ein technisch vollkommneres, schwieriger nachzuahmendes Gepräuge zu geben, so erhält man eine Garantie mehr gegen Falschmünzerei,

welche für Fünf- und Zehnrappenstücke in viel geringerem Maße als für Zwanzigrappenstücke lohnend wäre.

Der fernere Einwand endlich, daß Münzen mit solchem Unterschied zwischen Gehalt und Nennwerth überhaupt vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen seien — wenn auch von Gewicht gegenüber einem Zwanzigrappenstück in Billon ohne Silber — verliert seine Berechtigung gegenüber den Zehn- und Fünfrappenstücken, welche eine Ausprägung in Edelmetall praktisch gar nicht gestatten und die deßhalb allerdings nur als bloße Fiduziarmünzen zu betrachten sind.

Dem Uebergang zu der Nikellegirung, welche Deutschland und Belgien, wie oben ausgeführt, für ihre Zehn- und Fünfpfennig-, resp. Rappenstücke adoptirt haben, stehen somit, nach Erwägung aller technischen, finanziellen, volkswirtschaftlichen und münzpolizeilichen Rücksichten, um so weniger Bedenken im Wege, als diese Legirung durch die Ausprägungen und die Zirkulation der genannten Länder in großem und deßwegen zuverlässigem Maßstab praktisch erprobt ist, und beehren wir uns demnach, Ihnen den Entwurf einer Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1850 in dem Sinne vorzuschlagen, daß die Zeh ₣ und Fünfrappenstücke künftig ohne Silbergehalt auszuprägen seien. Mit Rücksicht auf die Reduktion des innern Gehaltes dieser beiden Münzsorten muß selbstverständlich auch deren Zahlfähigkeit vermindert werden, und zwar beantragen wir, dieselbe von Fr. 20 auf Fr. 10 herabzusetzen.

### III.

Anbelagend die Zwanzigrappenstücke, deren Legirung und fernerer Fortbestand als Billonmünzgattung haben wir schon unter I und II Anlaß gehabt, einige Gesichtspunkte in dieser Frage zu besprechen. Im Wesentlichen befindet sich der Bundesrath hinsichtlich dieser Münzgattung noch auf dem nämlichen Standpunkte, den er in seiner Botschaft vom 25. August 1875, betreffend Demonetisirung der Zwanzigrappenstücke, einnahm, zumal die Gründe, welche ihn damals zu seiner Antragstellung bewogen, heute noch in ungeschwächtem Maße fortbestehen.

Diese Münzsorte kommt gefälscht in großer Menge fortwährend vor, und sind die Falsifikate in neuerer Zeit mitunter so beschaffen, daß sie als solche selbst für Sachkundige nur schwer erkennbar sind.

Ohne daß eine Einsammlung besonders veranstaltet wurde, gingen auf dem Wege des gewöhnlichen Verkehrs bei der eidg. Staats-

kasse bis zur Stunde 46,850 falsche Zwanzigrappenstücke (Nennwerth Fr. 9730) ein, und ihr regelmäßiger Zufluß scheint sich noch nicht vermindern zu wollen. Diese Zahl mag einen ungefähren Maßstab abgeben für die Schätzung der sehr großen Menge derjenigen falschen Stücke, die sich noch in Zirkulation befinden und derselben stetsfort noch zuwachsen.

Belgien, das anfänglich auch seine Zwanzigcentimenstücke in Nickellegirung ausprägte, machte die nämlichen Erfahrungen, wie die Schweiz. Durch die überhandnehmende Fälschung sah es sich genöthigt, auf die weitere Ausprägung dieser Münzsorte in Nickel zu verzichten und das bereits ausgemünzte Münzquantum wieder zurückzuziehen, so daß dormalen nur noch seine Zehn- und Fünfcentimesstücke in Zirkulation stehen.

Deutschland hat sich darauf beschränkt, nur Zehn- und Fünfpfennigstücke in Nickel auszuprägen.

Diese erfahrungsmäßigen Thatsachen scheinen den Beweis zu leisten, daß die Nickellegirung mit oder ohne Silber für Zwanzigrappenstücke gegenüber den Gewinnchancen und der Technik der Falschmünzerei nicht Stand halten kann; die Nachahmung ist bei dieser Metallmischung verhältnißmäßig leicht und bei diesem Unterschied zwischen innerm und Nennwerth zu lohnend.

Da nun die in den Jahren 1850—1860 ausgeprägten Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke, zu einem großen Theile bereits bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffen, der Umprägung dringend bedürfen oder aber im Verlaufe weniger Jahre dringend bedürfen werden, so erscheint es, da die Bundesversammlung es seiner Zeit abgelehnt hat, den Rückzug und die Démonetisirung der Zwanzigrappenstücke eigens zu beschließen, nun für angezeigt, bei Anlaß des wegen Abnutzung unvermeidlich werdenden Rückzuges die Frage in dem Sinne zu erledigen, daß für die zum Rückzug gelangenden Zwanzigrappenstücke keine Neuprägung in gleicher Sorte erfolge, sondern der Ersatz zunächst in einer vermehrten Prägung von Halbfranken- und von Zehnrappenstücken in Aussicht genommen werde. Die Prägung von Halbfrankenstücken betreffend verweisen wir auf unsere Botschaft vom 30. November 1877 und die bezüglichen Budgets, wonach wir bis Ende 1879 5 Millionen Stük Halbfranken ausgeprägt haben werden, während wir bis zum Jahre 1874 diese Münzsorten in  $\frac{835}{1000}$  gar nicht ausgeprägt hatten.

Hinsichtlich der Zehnrappenstücke berufen wir uns auf die Darstellung sub I dieser Botschaft.

Im Bedarfsfall kann ein fernerer Ersatz auch noch gefunden werden in der Million Silberscheidemünzen, um welche laut der Ihnen ebenfalls zu unterbreitenden neuen Münzkonvention vom 5. November 1878 das schweizerische Prägungskontingent vermehrt worden, sei es, daß diese Million in Halbfranken oder in silbernen Zwanzigrappenstücken ausgeprägt werden sollte, von denen letztere wegen ihrer Kleinheit zwar allerdings nicht beliebt, dennoch aber für gewisse Verkehrsverhältnisse nicht ganz ungeeignet sind.

Der Bundesrath glaubt zwar, es werde die Erfahrung den Beweis leisten, daß bei reichlicher Circulation von Halbfranken- und Zehnrappenstücken das Zwanzigrappenstück überhaupt entbehrlich sei und wird in dieser Annahme durch die Thatsache bestärkt, daß seit Jahren in dem Gewölbe der eidgenössischen Staatskasse Fr. 189,000 theils in gangbaren, theils in abgenützten Zwanzigrappenstücken — ohne Nachfrage — unverwendbar liegen, während nach Zehn- und Fünfrappenstücken stets Nachfrage herrscht.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß die übrigen Staaten der lateinischen Münzkonvention das Zwanzigrappenstück in Silber nur in so geringer Proportion (ca. 5 % der Silberscheidemünzen) ausgeprägt haben, daß diese Münzsorte in der Circulation nur selten zu treffen ist und einem reellen Bedürfniß kaum zu entsprechen scheint.

Dem Antrag des Bundesrathes gemäß soll auch unser Zwanzigrappenstück dermalen nicht demovetisirt, sondern nach Einzug der jetzt circulirenden Stücke einstweilen — soweit der Ersatz durch Billon erforderlich erscheint — durch Zehnrappenstücke nach der sub I enthaltenen Ausführung ersetzt und die Neuprägung von Zwanzigrappenstücken in Billon einstweilen sistirt werden. Da sich das ganze Rückzugs- und Wiederausprägungsgeschäft auf eine Reihe von mehreren Jahren — im Minimum auf 4 Jahre — erstrecken und über alle Prägungen jährlich bei Feststellung des Budgets Bestimmung getroffen werden wird, so steht es der h. Bundesversammlung nach Maßgabe der Verhältnisse frei, jederzeit auf die ihr gut scheinende Weise auf die Frage zurückzukommen.

In Betreff des Ganges des ganzen Einlösungs- und Umprägungsgeschäftes wollen wir noch beifügen, daß der Rückzug successive, nach Maßgabe des Grades der Abnützung oder des Alters der Münze, anzuordnen sein wird. In Bereitschaft gestellte neue Münzen werden jeweilen für die zurückziehenden alten Münzen in Circulation treten und so fortwährend die erforderliche Münzmengen in Umlauf bleiben.

Beiliegender Beschlussesentwurf bezweckt, die hier sub III besprochenen Verhältnisse zu ordnen.

Der Bundesrath verweist schließlich auf seine dießfalls erschienenen, bei den Akten liegenden Botschaften vom 25. August, 30. November 1875 und 30. November 1877.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 29. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

(Entwurf)

**Bundesgesetz**

betreffend

**Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850  
über das eidgenössische Münzwesen (I, 305).**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
29. November 1878,

beschließt:

Art. 1. Das Zehnrappenstück wird ausgeprägt im Gewichte von 3 Grammen. Das Fünfrappenstück wird ausgeprägt im Gewichte von 2 Grammen. Beide Münzsorten enthalten Kupfer und Nickel.

Art. 2. Niemand ist gehalten, mehr als zehn Franken an Werth in Billon an Zahlung anzunehmen.

Art. 3. Die mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 sind aufgehoben.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Einziehung der abgeschliffenen schweizerischen Billonmünzen (Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke) und deren Ersetzung durch neue Zehn- und Fünfrappenstücke.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
29. November 1878,

beschließt:

Art. 1. Das Zwanzigrappenstück in Billon wird bis auf Weiteres nicht mehr ausgeprägt.

Art. 2. Sämmtliche Zwanzigrappenstücke, sowie die Zehn- und Fünfrappenstücke aus den Jahren 1850 bis und mit 1860 sind nach dem Grade ihrer Abnutzung successive aus dem Verkehr zurückzuziehen und nach Maßgabe des Bedarfes durch neue Zehn- und Fünfrappenstücke zu ersetzen.

Art. 3. Die Menge der alljährlich zu prägenden Münzen wird jeweilen im Jahresbudget bestimmt.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

---

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den Rekurs der luzernischen Gemeinde Grosswangen.

(Vom 28. November 1878.)

Tit.!

Der Ständerath hat mit Beschluß vom 19. Juni dieses Jahres eine Beschwerde der Gemeinde Grosswangen, Kantons Luzern, gegen die Vollziehung unseres Entscheides vom 3. Januar 1877, betreffend die Einbürgerung einer Familie Albisser, uns zum Berichte überwiesen. Wir haben die Ehre, diesem Auftrage hiermit nachzukommen.

Zwischen den Kantonen Wallis und Luzern entstand ein Konflikt über das Heimatrecht einer in Sitten wohnenden Familie Albisser, welcher in Anwendung von Artikel 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 von uns zum Austrag gebracht werden mußte.

Die bezügliche Untersuchung ergab, daß im Anfange dieses Jahrhunderts ein Joseph Albisser in Sitten seinen Wohnsitz nahm. Er legitimirte sich mit einem in Original vorliegenden Heimatschein, datirt 4. August 1802, wodurch Präsident und Mitglieder der Municipalität Wangen, Distrikt Willisau, Kantons Luzern, bezeugten, daß sie Joseph Albisser, welcher Willens sei, sich auswärts aufzuhalten, mit Weib und Kind als ihre Gemeindeangehörigen allezeit anerkennen und aufnehmen werden. Nachdem die Frau gestorben,

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850. (Vom 29. November 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1878
Date	
Data	
Seite	350-367
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 154

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.